

Nationalratswahl am 29.09.2024

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Nationalratswahl am 29.09.2024 wird gemäß § 52 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl.Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 130/2023 verlautbart:

1. Wahllokal:

Generationenhaus, Hollersbach 15, 5731 Hollersbach im Pinzgau

Die dazugehörige **Verbotszone** umschließt: **50 Meter im Umkreis**

2. Wahlzeit von 07:30 bis 13:00 Uhr

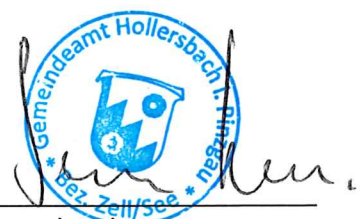
Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle Lichtbildausweise.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten udgl
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Ragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 06.08.2024
abgenommen 29.09.2024



Die Bürgermeisterin
Sieglinde Isplitzer-Lerch